

– Ausfertigung –



Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

Geschäftsnummer: 28 Ns 35/11
StA Magdeburg: 224 Js 21043/08

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

1.
Axel Meyer,
geboren am 16.11.1976 in Einbeck,
wohnhaft Ilsestr. 9, 31860 Esperde,
verheiratet, Deutscher

Rechtsbeistand:
Holger Jänicke, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg

2.
Susanne Meyer-Mähne, geborene Mähne,
geboren am 18.01.1979 in Berlin,
wohnhaft Ilsestr. 9, 31860 Esperde,
verheiratet, Deutsche,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Martin Heiming, Handschuhshheimer Landstr. 41, 69121 Heidelberg

Verteidigerin:
Rechtsanwältin Katrin Brockmann, Heinrich-Roller-Str. 19, 10405 Berlin

3.
Christian Pratz,
geboren am 27.02.1982 in Kirchheimbolanden,
wohnhaft Wiesenstr. 28, 37073 Göttingen,
ledig, Deutscher,

Rechtsbeistand:
Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

wegen Sachbeschädigung

Die Gebühr für das Berufungsverfahren hinsichtlich des Angeklagten Axel Meyer wird um 25 % reduziert. Die ihm entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse zu 25 %. Die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich ihrer eigenen notwendigen Auslagen tragen die Angeklagten.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Aschersleben verurteilte als erweitertes Schöffengericht am 24. November 2010 jeweils wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung den Angeklagten Axel Meyer zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von 20,00 € und die Angeklagten Susanne Meyer-Mähne und Christian Pratz jeweils zu einer Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 €.

Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten mit jeweils am 1. Dezember 2010 form- und fristgerecht beim Amtsgericht Ascherleben eingegangenen Schreiben in zulässiger Weise Berufung ein, §§ 312, 314 StPO.

Die Berufung des Angeklagten Axel Meyer führt zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils im Rechtsfolgenausspruch; im Übrigen sind die Berufungen der Angeklagten unbegründet.

II.

Die Kammer hat zur Person der Angeklagten folgende Feststellungen getroffen:

1.

Der Angeklagte Axel Meyer ist mit der Angeklagten Susanne Meyer-Mähne verheiratet und beide haben ein gemeinsames Kind. Der Angeklagte Meyer bezieht als Angestellter in einem Gemüsebaubetrieb ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.030,00 €.

Er ist nicht vorbestraft.

2.

Die Angeklagte Susanne Meyer-Mähne ist mit dem Angeklagten Axel Meyer verheiratet und Mutter eines Kindes. Sie wird von ihrem Ehemann finanziell unterstützt.

Sie ist bislang einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Am 3. September 2008 verhängte das Amtsgericht Bad Freienwalde wegen einer am 22. Juli 2007 gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung eine seit dem 8. Januar 2009 rechtskräftige Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30,00 €. Diese ist vollstreckt.

3.

Der Angeklagte Pratz hat eine Ausbildung zum Landwirt absolviert und studiert derzeit Landwirtschaft. Er wird finanziell durch seine Eltern mit monatlich 500,00 EUR unterstützt.

Am 13. August 2008 verhängte das Amtsgericht Bad Freienwalde gegen ihn wegen einer am 22. Juli 2007 gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung eine seit dem 27. März 2009 rechtskräftige Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 13,00 EUR, welche bereits vollstreckt ist.

III.

Die Kammer hat folgenden strafrechtlich relevanten Sachverhalt festgestellt:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes begaben sich am 21. April 2008 gegen 05.00 Uhr die Angeklagten sowie die zwischenzeitlich wegen dieses Sachverhalts rechtskräftig Verurteilten Tanja Hinze, Patricia Dickreuter und Mirjam Anschütz auf das mit einem Maschendrahtzaun umfriedete Gelände des Leibniz-Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben, Kochensstr. 3 in der Absicht, als sogenannte „Feldbefreier“ die auf einem zum Gelände des IPK gehörenden Versuchsfeld angepflanzten Gen-Weizenpflanzen zu zerstören. Auf Veranlassung der Angeklagten begleitete sie ein Kamerateam, welches die Handlungen der Angeklagten mittels mitgebrachter Scheinwerfer ausleuchtete und filmte. Die Angeklagten überstiegen einen weiteren, auf dem Gelände des IPK angebrachten Schutzzaun gegen Kleintiere und zerstörten sodann gemeinsam mit den weiteren rechtskräftig Verurteilten mittels mitgeführter Hacken und Harken 7.186 Gen-Weizenpflanzen, davon 4.575 transgene Pflanzen und 2.611 Kontrollpflanzen. Der materielle Schaden beläuft sich auf mindestens 500,00 EUR. Die Angeklagten wurden während ihrer Handlung durch Sicherheitskräfte gestellt. Durch die Handlung der Angeklagten wurden etwa 50 % der durch das IPK freigesetzten Gen-Weizenpflanzen zerstört.

Der Freisetzungsversuch beruht auf einem Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23. November 2006.

IV.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren Einlassung in der Berufungshauptverhandlung, den verlesenen Auszügen aus dem Zentralregister vom 21. September 2010 sowie dem verlesenen Protokoll über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bezüglich des Angeklagten Pratz vom 26. Mai 2011.

Die Angeklagten haben das äußere Tatgeschehen jeweils eingeräumt. Ein Kamerateam sei von ihnen bewusst einbezogen wurden, um die Feldzerstörung einer weiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Die Angeklagten berufen sich im Wesentlichen darauf, dass von dem Gen-Weizenfeld eine konkrete Gefahr für den in unmittelbarer Nähe befindlichen Gendatenbankbestand ausgegangen sei. Diese beruhe darauf, dass erforderliche Schutzmaßnahmen, wie etwa ein ausreichend hoher Zaun gegen Kleintiere, die Anpflanzung von Phacelia-Pflanzen zum Zwecke der Verhinderung des Pollenfluges und andere Maßnahmen nicht entsprechend des Genehmigungsbescheides erfolgt seien. Sie erheben darüber hinaus eine Vielzahl moralisch-ethischer, wirtschaftlicher und sozialer Einwendungen gegen den Feldversuch.

Das äußere Tatgeschehen ist durch den Zeugen Stockhaus bestätigt worden, welcher zur betreffenden Zeit als Wachdienst vor Ort war. Die Personen auf dem Feld hätten ihn mit den Händen zur Seite gedrängt und dabei geäußert, dass die mitgeführten Hacken scharf seien.

Die getroffenen Feststellungen zu Art und Umfang der zerstörten Pflanzen beruhen auf der glaubhaften, in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Aussage der Zeugin Dr. Weschke. Die Zeugin hat bekundet, dass insgesamt etwa 50 % der im Freisetzungsversuch wachsenden Pflanzen zerstört worden seien. Die verbliebenen Pflanzen seien weiter kultiviert und im Juli 2008 vollständig abgeerntet worden. Durch die zerstörten Pflanzen sei es zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung der verbliebenen Pflanzen gekommen, so dass der gesamte Freisetzungsversuch nicht auswertbar gewesen sei. Der Feldversuch sei auf die Dauer von 2 Jahren angelegt gewesen und wäre ohne die Feldzerstörung im Hinblick auf die ertragsrelevanten Parameter, wie den erhöhten Kornproteingehalt, auswertbar gewesen. Für den Freisetzungsversuch seien Gesamtkosten von ca. 242.000,00 EUR aufgelaufen. Entsprechend dem Genehmigungsbescheid habe zwischen dem Versuchsfeld und den übrigen Anpflanzungen ein Abstand von 500 m bestanden. Es seien als Pollenfänger

Bäume, 1 oder 2 Buschstreifen, 1 Wintergerstefeld sowie 1 Steifen Phacelia-Pflanzen mit einer Breite von 5 m angepflanzt worden. Richtig sei, dass die Phacelia-Aussaart im Jahr 2008 erst am 14. Mai erfolgt sei.

Die weiteren Feststellungen beruhen auf der zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen am Standort Gatersleben vom 23. November 2006 des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

V.

Die Angeklagten haben sich der Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie bewusst und zielgerichtet gemeinschaftlich handelnd fremde bewegliche Sachen, nämlich Weizenpflanzen, beschädigt und zerstört haben. Die Sachbeschädigung ist hier in der Tatbestandsalternative der Substanzverletzung, d. h. der Aufhebung ihrer stofflichen Unversehrtheit, erfüllt. Die Substanzbeeinträchtigung ist hierbei nicht lediglich als geringfügig zu beurteilen, da Pflanzen vollständig und in größerer Anzahl zerstört worden sind. Im Falle des Vorliegens einer Substanzverletzung bedarf es darüber hinausgehend nicht der Feststellung, ob durch die Veränderung der Sache deren bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unwesentlich gemindert ist (Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 303, Rdn. 8a, 8b). Insofern bedarf es auch nicht der Feststellung, ob der Feldversuch ohne die Handlung der Angeklagten auswertbar gewesen wäre.

Die Handlung der Angeklagten war auch nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass von der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft durchaus abstrakte Gefahren für andere Rechtsgüter ausgehen können. Diese abstrakte Gefahrenlage wird aufgefangen durch das Regelwerk des Gentechnik-Gesetzes, welches die Durchführung von Freilandversuchen an strenge

Formalien und einen Genehmigungsvorbehalt durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gem. § 16 Gentechnik-Gesetz bindet. Unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweges hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit Bescheid vom 23. November 2006 dem Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben eine Genehmigung zur Freisetzung (Freilandversuch) von gentechnisch veränderten Weizen in den Jahren 2006/2007 und 2007/2008 am Standort Gatersleben (Az.: 6786-01-0178) erteilt. Mit dem Bescheid wurde eine Vielzahl während des Erlassverfahrens erhobener Einwendungen berücksichtigt und bewertet, so u. a. die Möglichkeit einer Übertragung der eingeführten Gene von den gentechnisch veränderten Pflanzen durch Pollen auf andere Pflanzen (Ziffer III.1.2.3. und 3.2.12.).

Der Genehmigungsbescheid ist für das Gericht bindend. Grundsätzlich sind ordentliche Gerichte verpflichtet, einen Verwaltungsakt, der nicht nichtig ist, als gültig anzuerkennen, solange er nicht von Amts wegen oder auf Rechtsbehelfen in dem dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben worden ist (vgl. BGH NJW 1991, 700 f.; OLG Naumburg, Urteil vom 4. Mai 2010 – 9 U 116/09). Anhaltspunkte, wonach der Genehmigungsbescheid offensichtlich nichtig i. S. d. § 44 Abs.1 VwVfG ist, sind nicht feststellbar. Hiernach müssten Fehler vorliegen, die in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den hier zu Grunde liegenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft liegen, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten Rechtswirkungen hätte (Bundesverwaltungsgericht, Neue Zeitung für Verwaltungsrecht 1984, 578). Ein derartiger Fehler liegt nicht vor. Darüber hinaus verlangt § 44 Abs. 1 VwVfG, dass der besonders schwere Fehler auch offenkundig ist, d. h., dass die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes für einen unvoreingenommen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein muss und sich dies gerade zu aufdrängen muss (vgl. OVG Lüneburg, DÖV 1986, 382). Ein derartiger, offenkundiger und besonders schwerer Fehler ist hier nicht feststellbar.

Die Angeklagten können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass von dem Feldversuch eine konkrete Gefahr für andere Rechtsgüter ausgegangen wäre. Selbst wenn zu *Gunsten der Angeklagten* unterstellt wird, dass die verspätete Anpflanzung der Mantelsaat Phacelia zu einer konkreten Gefährdung angrenzender Nutzflächen oder gar des Gendatenbestandes geführt hätte, rechtfertigt dies die Handlung der Angeklagten nicht. Denn neben dem Vorliegen einer objektiven Notstandslage kann sich ein Angeklagter auf einen Rechtfertigungsgrund i. S. d. § 34 StGB nur dann berufen, wenn der Täter in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage oder jedenfalls im Vertrauen auf ihr Vorliegen das objektiv Richtige tut (Schönke/Schröder, a.a.O., § 34, Rd. 48). Ein derartiger subjektiver

Rettungswille lag jedoch bei den Angeklagten zur Tatzeit nicht vor. Die Angeklagten haben übereinstimmend ausgeführt, dass sie zum Tatzeitpunkt aus einer moralisch-ethischen Verantwortung heraus gehandelt hätten, um eine von dem Weizenfeld ausgehende abstrakte Gefährdung zu verhindern. Es sind jedoch weder im Rahmen der Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür feststellbar gewesen, noch haben sich die Angeklagten darauf berufen, dass ihnen eine etwaige konkrete Gefährdungslage – etwa im Hinblick auf eine fehlende Mantelsaat Phacelia – zur Tatzeit bekannt und diese Kenntnis Anlass für ihr Handeln gewesen wäre. Vielmehr sind diese Umstände erstmals durch die im Rahmen der Beweisaufnahme im Verfahren zweiter Instanz gewonnenen Erkenntnisse zutage getreten. Darüber hinaus wäre die Handlungsweise der Angeklagten, das Bestehen einer konkreten Gefährdungslage unterstellt, auch völlig ungeeignet gewesen, die von dem Feld ausgehende unterstellte Gefahr abzuwenden. Denn die Angeklagten haben bewusst und gewollt ein Kamerateam, welches die Handlung der Angeklagten mittels Scheinwerfern ausleuchtete, hinzugezogen mit dem Ziel, eine breite Öffentlichkeit zur Verbreitung ihrer moralisch-ethischen Ansichten zu erreichen. Damit haben die Angeklagten zum Ausdruck gebracht, dass es ihnen von vornherein nicht darauf ankam, das gesamte Feld und damit eine hiervon ausgehende konkrete Gefahr zu beseitigen, da sie hierdurch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes auf ihr Handeln aufmerksam gemacht haben und damit selbst davon ausgingen, dass ihr Handeln unterbunden werden würde. Schließlich wäre die Handlungsweise der Angeklagten, das Bestehen einer konkreten Gefährdungslage unterstellt, auch nicht das angemessene Mittel, um die Gefahr abzuwenden. Denn im Falle konkreter Kenntnisse über Verstöße gegen die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen hätten die Angeklagten die Möglichkeit gehabt, die zuständigen Behörden hierüber zu informieren und auf die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen hinzuwirken.

VI.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer unter Zugrundelegung des gesetzlichen Strafrahmens des § 303 Abs. 1 StGB – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren – sowie der Strafzumessungserwägungen des § 46 StGB sämtliche für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigt. Zu Gunsten der Angeklagten fiel hierbei ins Gewicht, dass sie sich hinsichtlich des äußeren Tatgeschehens geständig gezeigt haben. Strafmildernd wurde weiter berücksichtigt, dass die Höhe des Sachschadens mit den Mitteln des Strafprozesses nicht in der erforderlichen Weise festgestellt werden konnte, so dass von einem geschätzten Mindestschaden von 500,00 € ausgegangen wurde. Soweit die Angeklagten Meyer-Mähne und Pratz bereits wegen eines einschlägigen Deliktes bestraft worden sind, wären die entsprechenden Entscheidungen gesamtstrafenfähig gem. § 53, 54,

55 StGB gewesen. Da sie jedoch zwischenzeitlich vollstreckt sind, hat die Kammer insoweit, wie auch das Amtsgericht, einen Härteausgleich in Höhe von 5 Tagessätzen vorgenommen. Hinsichtlich des Angeklagten Meyer hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt, dass er weder vor noch nach der Tat anderweitig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Unter Berücksichtigung dieser für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer für jeden der Angeklagten auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen erkannt.

Die Höhe der Tagessätze bestimmt sich nach den jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO sowie hinsichtlich des Angeklagten Meyer aus § 473 Abs. 4 StPO.

Majstrak
Vorsitzender Richter am Landgericht

Seydell
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Landgericht Magdeburg, 12.08.2017

Arnold, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



